

DKSB

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im DPWW

Domagkweg 20
42109 Wuppertal
Tel. 02 02 - 75 44 65 u. 75 52 17
Fax 02 02 - 75 53 54
E-mail:
dksb.nrw@wtal.de
Internet:
www.kinderschutzbund-nrw.de

DKSB · LV Nordrhein-Westfalen · Domagkweg 20 · 42109 Wuppertal

Der Präsident
des Landtags NRW
Geschäftszeichen I.1
Postfach 101143

40002 Düsseldorf




7. September 2001

Anhörung am 20.9.2001 in Düsseldorf
Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes zum
Gesetzentwurf zur Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes zum
Gesetzentwurf zur Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung.

Mit freundlichen Grüßen


Friedhelm Güthoff
Landesgeschäftsführer

Bankverbindungen:
Postgirokonto Köln
Konto-Nr. 154 98 - 502
BLZ 370 103 50
Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto-Nr. 7 282 200
BLZ 370 205 00
Spendenkonto:
Commerzbank Essen
Konto-Nr. 150
BLZ 360 400 39

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes zum Gesetzentwurf zur Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung

- Anhörung am 20. September 2001 in Düsseldorf -

Vorbemerkung:

Der Deutsche Kinderschutzbund versteht sich als Interessenvertretung für Kinder und bietet diesen mit seinen Angeboten und Projekten exemplarische Möglichkeiten der aktiven Gestaltung ihrer Lebenswelt. Es gibt viele Gründe, Kinder vor Gefährdungen unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit zu schützen. Grundsätzlich geht der Kinderschutzbund dabei davon aus, dass starke und selbstbewusste Kinder besser geschützt sind als überbehütete und verängstigte.

Der Deutsche Kinderschutzbund sieht den Schwerpunkt seiner fachlichen Bemühungen im pädagogischen und fachpolitischen Bereich. Rechtsfragen sind dabei immer von Belang, stehen aber nicht im Zentrum der verbandlichen Fachkompetenz. Aus diesem Grunde erheben die nachfolgenden Ausführungen nicht den Anspruch rechtsdogmatischer Perfektion.

- 1. Welche positiven Erkenntnisse gibt es aus anderen, vergleichbaren Ländern zur Umsetzung von Kinderrechten, an denen sich der Landtag Nordrhein-Westfalen orientieren könnte? Wie beurteilen Sie den Inhalt der vorgesehenen Regelung, auch im Vergleich mit Regelungen in anderen Landesverfassungen? Ist es notwendig, geeignet und ausreichend, um die mit ihr verfolgten Ziele zu erreichen? Bestehen Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Bundesrecht?*

Der Anstoß zu der seit Jahren vom Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes erhobenen Forderung, die Rechtsposition der Kinder in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu verbessern, erfolgte im Mai 1995 durch die vom damals zuständigen Fachminister, Franz Müntefering, durchgeführte Fachtagung „Mittendrin und außen vor – Kinderbeteiligung und Alltagsdemokratie“. Dort überzeugte insbesondere das schleswig-holsteinische Beispiel einer landesweiten Demokratie – bzw. Beteiligungsoffensive für Kinder, die ihren Ausgangspunkt im dortigen Jugendförderungsgesetz von 1992 hatte und ihren Niederschlag 1996 in der Gemeindeordnung des Landes fand. Danach haben die Gemeinden bei allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen. Die Gemeinden haben dazu eine Nachweispflicht, wie sie dieser Aufgabenstellung nachgekommen sind.

Insbesondere die UN-Kinderrechte-Konvention vom 20. November 1989 lenkte das politische Interesse verstärkt auf die Befindlichkeit der Kinder in den Unterzeichnerstaaten. Auch in der Bundesrepublik Deutschland war zu konstatieren,

dass sich Kinder eher in der Rolle von Objekten elterlicher Rechte als der von Subjekten eigenen Rechts befinden. Dies veranlasste eine Gruppe kinderpolitisch engagierter Bundestagsabgeordneter im Kontext der mit der Wiedervereinigung erforderlichen Verfassungsänderungen auch ein Kindergrundrecht ins Grundgesetz einfügen zu wollen. Der Art. 6 sollte einen neuen Absatz 2 mit dem Wortlaut: „Kinder haben ein Recht auf Wahrung und Entfaltung ihrer Grundrechte sowie auf Entwicklung zu selbstbestimmungs- und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.“

Dieser Vorschlag fußte auf einem Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 12. Juni 1992, die den Art. 6 wie folgt ergänzen wollte: „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung Sie (die staatliche Gemeinschaft) schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge.“

Leider fand sich für dieses Anliegen nicht die erforderliche Mehrheit des Bundestages. Dementsprechend erneuerte die Jugendministerkonferenz im Juni 1998 ihre Forderung. Wie der Kinderschutzbund sahen auch die Jugendminister der Länder eine gesetzliche Verankerung von Kinderrechten als notwendige Konsequenz aus der UN-Kinderrechte-Konvention an.

Nach dem Scheitern der Bundesinitiative richtete sich nun aber der Blick der Fachminister auf die eigenen Gesetzgeber in ihren Bundesländern. Im Protokoll der Jugendministerkonferenz vom Juni 1998 findet man dementsprechend die Formulierung, dass „elementare Rechte des Kindes in den Landesverfassungen zum Ausdruck“ gebracht werden müssen. Interessanterweise umfasst dieser Beschluss auch die Forderung hinsichtlich der Beteiligungsrechte von Kindern eine „stärkere Verankerung dieser Rechte für alle Verantwortungsebenen“ anzustreben, insbesondere im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zum SGB VIII sowie in den Gemeinde- und Landkreisordnungen der Länder“. Genau dies ist seit Jahren Forderung des DKSB.

U.W. hat bisher nur das Land Rheinland-Pfalz die Forderung nach einem Kindergrundrecht in der Landesverfassung umgesetzt. Seit März 2000 heißt es dort im Art. 24: „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes. Nicht eheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder. Kinder genießen besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.“

Und da man auch in Rheinland-Pfalz eine 2/3-Mehrheit für Verfassungsänderungen braucht, müssen dort mehr als die Mitglieder der Regierungskoalition zugestimmt haben. Das erhoffen wir auch in NRW.

Einen Überblick über alle Bundesländer vermittelt folgendes Bild:
Berlin, Saarland und Sachsen-Anhalt rezipieren das Grundgesetz. Einige Länder haben keine Grundrechtskataloge. Die neuen Bundesländer haben – bis auf

Sachsen Anhalt – die Chance genutzt, bei der Erarbeitung ihrer Landesverfassungen Kinderrechte aufzunehmen:

- Mecklenburg-Vorpommern: Schutz der Kinder (Art. 14)
- Brandenburg
- Thüringen
- Sachsen

Wie ausgeführt, hat Rheinland-Pfalz ein „Recht der Kinder auf Entwicklung und Entfaltung“ (Art. 24) in die Landesverfassung aufgenommen.

Der vorliegende Entwurf verknüpft die Formulierungen der Jugendministerkonferenz mit denen des Landes Rheinland-Pfalz (mit Ausnahme der besonderen Hervorhebung der nicht ehelichen Kinder). Durch das Aufgreifen des Gebots gewaltfreier Erziehung bzw. der staatlichen Verpflichtung, Kinder vor Gewalt zu schützen, stellt er eine unmittelbare Verbindung zwischen dem kürzlich neu gefassten Paragraphen 1631 BGB und der Landesverfassung her. Insofern scheint der NRW-Vorschlag aktuell und kongruent mit dem Bundesrecht.

2. *Bleiben das Grundgesetz und die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen mit ihrer jetzigen Wortwahl hinsichtlich der „verfassungsrechtlichen Sicherung des Kindeswohls“ hinter dem Stand der Rechtsprechung zurück? Welche Inhalte müssten bei Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung Berücksichtigung finden?*

Im Parlamentarischen Rat, dem verfassungsgebenden Organ für unser Grundgesetz, gab es eine starke Gruppe, die die Rechte von Kindern explizit verankern wollte. Im Widerstreit zwischen Elternrecht und Kinderrecht blieb diese löbliche Absicht leider auf der Strecke. So musste das Bundesverfassungsgericht im Juli 1968 feststellen, dass auch Kinder grundrechtsfähig sind und einen Anspruch auf Verwirklichung der Grundrechte haben.

Förderung und Schutz über den zu eng und zu diffus gewordenen familiären Rahmen hinaus, sind deshalb die grundlegenden Anspruchsnormen aller Kinder an die staatliche Gemeinschaft auf allen Ebenen.

Die Wortwahl von GG und Länderverfassungen ist überwiegend am Begriff des Kindeswohls orientiert und setzt diesen Begriff in direkten Bezug zu den Elternrechten (s. Art. 6 GG und (Verf.)). Dahinter steht ein fürsorgerisches Konzept des Kinderschutzes, das stark an der elterlichen Erziehungsaufgabe orientiert ist. Dieses Konzept berücksichtigt den Willen des Kindes und dessen eigenständige Rechtspositionen nicht in hinreichender Weise.

Die Rechtsprechung der BVerfG hat in diesem Problemzusammenhang durch einige Urteile zumindest andere Akzente gesetzt. Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung

ist die Erkenntnis der BverfG, dass Kinder „als Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in streitigen Auseinandersetzungen ihrer Eltern, die ihre Person und Individualität betreffen, einen Anspruch darauf (haben), dass Eltern wie Staat ihre Entscheidungen auf das Kindeswohl ausrichten“ (BverfGE 59, 360 (376)). Daraus schließt das Verfassungsgericht für das Verfahrensrecht, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass die grundrechtliche Stellung des Kindes hinreichende Berücksichtigung findet. Über diese Position hinaus gehend hat das BverfG in seiner Entscheidung vom 29.10.1998 festgestellt, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, dem Kind in familienrechtlichen Verfahren einen Verfahrenspfleger zu bestellen.

Auf der Ebene der Verfassungsrechtsprechung hat also eine Entwicklung eingesetzt, die sich im Wortlaut des GG und erst recht der Landesverfassung NRW nicht widerspiegelt. Dies wird noch bestärkt durch Entwicklungen im einfachen Recht – und hier vor allem in § 1631 BGB: Gewaltfreiheit in der Erziehung – die kinderrechtliche Positionen formulieren, die sich im Verfassungsrecht in dieser Form nicht ausdrücken. Dass diese Widersprüchlichkeit durchaus praktische Konsequenzen hat, zeigen die ersten Stellungnahmen in der juristischen Literatur zur Auslegung des § 1631 Abs. 2 BGB. Unter Bezug auf Art. 6 GG wird dort das Recht auf gewaltfreie Erziehung des Kindes deutlich und entgegen dem erklärten Willen des Gesetzgebers relativiert (vgl. vor allem Hoyer, Im Strafrecht nichts Neues – zur strafrechtlichen Bedeutung der Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB, FamRZ 2001, S. 521 (524), ähnlich Hubert Scheres, Die Neuregelung zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, FamRZ 2001, S. 797). Solche Interpretationen wären bei einer Verankerung der Kinderrechte in der gesamten Rechtsordnung, beginnend bei der Verfassung und systematisch in den Rechtsgebieten aufgefächert, nicht in dieser Form möglich.

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch die Aufnahme von Kinderrechten inhaltlich skizzieren. Die Inhalte müssen so ausgestaltet sein, dass sie als Leitlinien im Recht fungieren können und sowohl die privatrechtlichen Eltern-Kind-Beziehungen als auch die öffentlich-rechtlichen Normen von der Strafandrohung bis zur Sozialleistung beeinflussen. Die vorgelegte Fassung entspricht im Wesentlichen diesen Anforderungen.

3. *Reichen die im Grundgesetz formulierten Grundrechte aus, um die Rechte, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten des Kindes durch politische Maßnahmen und Entscheidungen ausreichend zu sichern?*

Die Funktion von Grundrechten ist primär nicht die Veranlassung politischer Maßnahmen und Entscheidungen, sondern die Abgrenzung zwischen staatlicher und privater Sphäre, damit die Sicherung von Freiheitsräumen für die Bürger und die Begrenzung und zuverlässige Beschreibung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten. Maßnahmenotwendigkeiten lassen sich eher aus Staatszielbestimmungen, und hier vor allem aus dem Sozialstaatsprinzip, herleiten. Bei Kinderrechten wird diese

Systematik verwischt, weil Kinder - stärker als Erwachsene – zur Sicherung ihrer freien Entfaltung auf staatlichen Schutz und Unterstützung angewiesen sind.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erweist sich die derzeitige Verfassungslage für Kinder als unbefriedigend. Art. 2 Abs. 1 ist zu unbestimmt und zu wenig auf die Lebenslagen von Kindern abgestellt, um deren spezifischen Entwicklungen gerecht zu werden. In Art. 6 Abs. 2 werden Kinder nicht als eigene Rechtsobjekte thematisiert, sondern nur in Abhängigkeit von der Elternposition wahrgenommen.

Das Sozialstaatsprinzip enthält ebenso wenig konkretisierbare Verpflichtungen für den Staat, sondern dient nur als allgemeine Staatszielbestimmung. Eine Leitnorm für Kinderrechte verbessert die Chancen der Kinder und ihrer Interessenvertretungen für konkrete Verbesserungen in Einzelgesetzen und im praktischen Leben.

4. *Sehen Sie rechtliche Bindungen für den Verfassungsgesetzgeber, etwa aus den Verpflichtungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989? Inwiefern finden sich die durch die UN-Kinderkonvention formulierten Rechte des Kindes im deutschen Rechtssystem wieder?*

Wie bereits dargelegt, hat die UN-Kinderrechte-Konvention verfassungspolitische Bemühungen auf der Ebene von Bund und Ländern ausgelöst. Es mag juristisch offen bleiben, ob es der expliziten Kodifizierung von Kinderrechten in Verfassungen bedarf, um den Ansprüchen der Staatengemeinschaft gerecht zu werden. Es würde aber auf jeden Fall die internationale Reputation der Bundesrepublik Deutschland verbessern und sie in die Gruppe der beispielgebenden Staaten führen. Zur Zeit gibt es immer noch Kritik wegen zögerlicher bzw. nicht vollständiger Umsetzung der UN-Konvention (z.B. Übermacht des Elternrechts, Restriktionen gegen Flüchtlingskinder).

Ohne auf einzelne Rechte einzugehen, kann man die Kinderrechte der UN-Kinderkonvention in Schutzrechte (protection), Förderungsrechte (provision) und Beteiligungsrechte (participation) einteilen. Im Bereich der Schutz- und Förderrechte sind Kinder durch das Strafrecht und das ausgebaute Gesundheits- und Sozialleistungssystem zumindest rechtlich hinreichend berücksichtigt. Problematisch sind die Beteiligungsrechte. Bis auf einige Anhörungsvorschriften in gerichtlichen Verfahren, die Beteiligung im SGB VIII (§§ 8 und 36) und – seit 1998 – die Verfahrenspflegschaft sind die Beteiligungsrechte von Kindern im Sinne einer Subjektstellung nur schwach entwickelt.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf sollte neben der UN-Kinderkonvention aber auf keinen Fall die am 07.12.2000 in der EU verabschiedete Grundrechtscharta vernachlässigt werden. Zwar ist diese noch nicht in das europäische Vertragswerk als geltendes Recht aufgenommen, mit ihrer Proklamation sind die Organe der EU

jedoch eine Selbstbindung eingegangen. Diese Charta formuliert in Art. 24 Rechte des Kindes, die sich in dieser Form in unserer Verfassung nicht finden lassen. Neben dem Anspruch auf Schutz und Fürsorge ist dort auch normiert, dass die Meinung von Kindern „in den Angelegenheiten, die sie betreffen“, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechender Weise berücksichtigt werden“.

5. *Welche Auswirkungen wird die in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regelung haben? Bestehen – was den Grad rechtlicher Verbindlichkeiten angeht – Unterschiede zwischen Artikel 5a Satz 1 und 2 des Entwurfs?*

Wie bereits ausgeführt, stärkt die vorgeschlagene Regelung die Bemühungen aller betroffenen und interessierten Gruppen, sich für Kinderrechte einzusetzen, notwendige Reformen voranzubringen und in alltäglichen Konfliktsituationen die Belange der Kinder zu unterstützen. Die „Leitnorm“ in der Verfassung gibt den Legitimationshintergrund für die Weiterentwicklung der Rechtsstellung von Kindern in unserem Land.

Die zwei Sätze des vorgesehenen Art. 5 a wenden sich an unterschiedliche Adressaten.

Satz 1 benennt die Kinder selbst als Träger des Grundrechtes. Soweit die Rechtsfähigkeit der Kinder altersbedingt noch eingeschränkt ist, stützt der Satz auch die gesetzlichen Vertreter der Kinder, wenn sie für die Rechte der ihnen Anvertrauten eintreten. Natürlich geht von diesem Satz auch ein Reflex an alle Personen aus, von denen die Verwirklichung des Kindergrundrechts abhängt. Sie finden hier Auftrag, Verpflichtung und Orientierung für ihr erzieherisches Handeln.

Satz 2 richtet sich an die staatliche Gemeinschaft, d.h., an alle Ebenen (Land, Kommunen), alle Behörden sowie alle Dienste und Einrichtungen (nicht nur aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe!). Sehr zu begrüßen ist, dass mit dieser Formulierung für NRW die staatliche Garantenpflicht nicht nur Pflege und Erziehung betrifft, sondern alle Rechte des Kindes (UN-Kinderrechte-Konvention) und ein kindgerechtes soziales Umfeld. Damit geht NRW über die grundgesetzlichen Individualkategorien hinaus und gibt dem § 1 Abs. 1 Ziffer 4 des SGB VIII Verfassungsrang.

6. *Fügt sich die vorgesehene Regelung des Artikel 5a in die Thematik der Landesverfassung ein? Sehen Sie Änderungsbedarf hinsichtlich des gewählten Standorts der Regelung und/oder wegen ihres Verhältnisses zu anderen Vorschriften der Landesverfassung (z.B. Kinder/Jugend, Artikel 6 Abs. 1 und 2, Artikel 7 Abs. 2; bereits geregelter Anspruch des Kindes auf Erziehung und Bildung nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1)?*

Der vorgesehene Artikel 5 a ist folgerichtig platziert sowohl in biographischer als auch in inhaltlicher Logik.

Biographisch liegt hier der Begriff „Kinder“ zwischen Familie und Jugend. Inhaltlich enthält Art. 6, das, was wir heute prohibitiven, also abwehrenden Jugendschutz nennen. Der ist nach wie vor nötig. Davor aber liegt der sog. emanzipative Kinder- und Jugendschutz, der darauf abzielt, durch garantierte Rechte und entsprechende Förderung Kinder so stark wie möglich zu machen, damit sie des abwehrenden Schutzes so wenig wie möglich bedürfen.

Art. 7 bildet die tradierte typische Kinderrolle als Erziehungsobjekte der pädagogisch verantwortlichen Instanzen und Institutionen ab. Die fortgeschrittene Kinderpolitik will dagegen die Subjektstellung des Kindes stärken. Deshalb ist diese Verfassungsänderung hier unverzichtbar.

Der Art. 8 schließlich bindet das eine Kinderrecht – Erziehung und Bildung – an die Verantwortung der Eltern. Das Verfassungsänderungsvorhaben zielt zum einen auf alle Kinderrechte aus der UN-Kinderrechte-Konvention ab und es betont zum anderen die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für die Sicherstellung dieses weitergehenden Anspruchs der Kinder.

7. Teilen Sie die unter B.3. der Begründung des Entwurfs geäußerte Auffassung, dass die vorgesehene Regelung mit elterlichem Erziehungsrecht vereinbar ist?

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in wiederholter Rechtssprechung betont, dass Elternrecht bedeutet, gegenüber Staat und Gesellschaft als Vertreter des Kindes für die Rechte des Kindes aktiv zu werden. Ein Recht am Kind gibt es in der Tat nicht.

Insgesamt scheinen dem DKSB die Formulierungen unter B 3 in der Begründung noch zu defensiv. Elternverantwortung kann dann besser wahrgenommen werden, wenn klar ist, welches die Rechte des Kindes sind. Insofern dient eine Präzisierung der Kinderrechte der Orientierung der Eltern und hilft ihnen bei der Definition der ihnen obliegenden Pflichten.

8. Inwieweit kann sich die Verfassungsänderung positiv auf die Praxis der Kommunen (z.B. bei der Stadtplanung, in der Jugendhilfe) NRW auswirken? Würde die angestrebte Verfassungsänderung bedeuten, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei politischen Entscheidungen, z.B. in der Kommune, erneut bewertet werden muss, und wenn ja, in welcher Form?

Von NRW sind beispielgebende Initiativen ausgegangen, mehr Kinderfreundlichkeit und mehr Kinderbeteiligung umzusetzen. Viele Kommunen haben sich hier über Kinderbeauftragte, Kinderbüros, Kinder- und Jugendparlamente u.a. hervor getan.

D.h., auch ohne Verfassungsänderung ist in diesem Land viel Gutes für Kinder realisiert worden.

Aus einem anderen Blickwinkel ist aber auch festzustellen, dass vieles situativ, experimentell und diskontinuierlich angelegt ist und deshalb vieles wieder versandet ist bzw. nicht von Dauer war. Wechsel politisch und administrativ Verantwortlicher, Haushaltseinbrüche bzw. Haushaltskonsolidierungsverpflichtungen haben manches zum Erliegen gebracht oder schrumpfen lassen.

Der Kinderschutzbund erwartet von der vorliegenden Verfassungsergänzung Impulse zur Systematisierung und Ausweitung kinderpolitischer Anstrengungen im Land. Wir erwarten gezielte Förderung, Begleitung und Evaluation vorhandener bzw. noch zu schaffender Projekte und Institutionen für eine kontinuierlich wirksame Kinderpolitik.

Dazu bedarf es allerdings auch rechtverbindlicher Verpflichtungen der Kommunen und aller öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Deshalb fordert der Kinderschutzbund eine Ergänzung der Gemeindeordnung nach dem Vorbild des Landes Schleswig-Holstein (siehe Text zu Frage 1.). Wünschenswert wäre auch eine Verpflichtung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf die UN-Kinderrechte z.B. über ein 3. Ausführungsgesetz zum SGB VIII.

9. *Welche weiterführenden Maßnahmen müsste ihrer Meinung nach die Landesregierung ergreifen, um die Kinderrechte in der Landesverfassung Verfassungswirklichkeit werden zu lassen?*

Neben einer Info-Kampagne über die Kommunen und die Spitzenverbände der Träger der Jugendhilfe sollte die Dienststelle des Kinderbeauftragten der Landesregierung personell und sächlich so ausgestattet werden, dass sie die Begleitung der Kommunen und Trägerverbände so qualifiziert wahrnehmen kann, dass möglichst alle Projekte und Einrichtungen zur Wahrung der Kinderrechte schaffen und deren Wirkungen evaluiert und optimiert werden können. Darüber hinaus sollte die Landesregierung immer wieder Impulse über Modellprojekte, Wettbewerbe oder Tagungen/Veranstaltungen zur „Verwirklichung des Art. 5 a der Landesverfassung“ geben.